



Vorlage Nr. 17-V-70-0001

Az.:

Tagesordnungspunkt 4

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Erbenheim am 13. Juni 2017

Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. Die von den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden – ELW überarbeitete 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik wird zum 1. Januar 2018 umgesetzt.
2. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird entweder
 - 3.1 der in der Anlage 2 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)" ohne eine Gebührenbefreiung für landwirtschaftliche Grundstücke als Satzung beschlossen

oder

 - 3.2 der in der Anlage 3 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)" mit einer Gebührenbefreiung der Anlieger und Hinterlieger von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Beschluss Nr. 0033

1. Die SV Nr. 17-V-70-0001 vom 24.07.2017 wird zur Kenntnis genommen, ELW und der Bürgerinitiative GiB für die gründlichen vorbereitenden Arbeiten gedankt.
2. Der Ortsbeirat Erbenheim hält für seinen Zuständigkeitsbereich die Einstufung der Straßen in folgende 2 Reinigungsklassen für sachgerecht und vollkommen ausreichend:
 - 2.1 Die Straßen im alten Ortskern - mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten - sowie die Charlottenburger Straße, der Hundshofweg und die Neuköllner Straße sind - in Übereinstimmung mit ELW und GiB - in die Reinigungsklasse C (Reinigung von Fahrbahn und Gehweg durch die Anwohner) einzustufen.

2.2 Alle übrigen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sind in die Reinigungsklasse B 1 (Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt/1-malige Reinigung der Gehwege durch die Anwohner) einzuordnen.

Begründung:

Wir halten es für richtig, die Straßenreinigung grundsätzlich in Bürgerhand zu belassen. So ist dies im alten Ortskern historisch gewachsen und - von wenigen Ausnahmen abgesehen - auch bestens bewährt. Auf den Bereich „Hochfeld/Kreuzberger Ring“ lässt sich dies - abgesehen von den 3 in Ziff. 2.1 aufgeführten Straßen - nicht übertragen.

Aber auch dort erscheint es sinnvoll, die Reinigung der Gehwege den Bürgern zu überlassen. Soweit diese nicht selbst reinigen können/wollen, kann diese Verpflichtung - wie bisher - auf Reinigungsfirmen übertragen werden, die auch bereit und in der Lage sind zusätzlich den Winterdienst (Schnee- und Glatteisbeseitigung) zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit machen traditionell die Wohnungsgesellschaften Gebrauch, die den Großteil des Wohnungsbestandes im Hochfeld verwalten. Es besteht aus unserer Sicht keine Veranlassung diese jahrzehntelange Tradition zu verändern.

Allerdings sind wir auch der Auffassung, dass zukünftig alle Fahrbahnen im Bereich „Hochfeld/Kreuzberger Ring“ sowie in den Ortsdurchfahrten (Berliner Straße/Barbarossastraße/Wandersmannstraße/Oberfeld/Tempelhofer Straße) von der Stadt (ELW) gereinigt werden sollten. Dabei erscheint uns eine Einstufung in die Reinigungsklasse B 1 (einmalige wöchentliche Reinigung) aber vollkommen ausreichend.

Eine 2-malige Reinigung einiger weniger Straßen (Am Hochfeld, Köpenicker Straße, Kreuzberger Ring etc.) - wie teilweise auch von der GiB vorgeschlagen - ist nach unseren Informationen vor allem dann nicht nötig, wenn die Müllcontainer am Straßenrand ordnungsgemäß genutzt werden. Evtl. wären dort auch Aufnahmekapazitäten und Leerungsintervalle zu prüfen und dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Hierzu empfehlen wir eine enge Zusammenarbeit mit den Wohnungsgesellschaften.

Unabhängig zu dem Beschluss bittet der Ortsbeirat um Beantwortung der folgenden Anfrage:

Im anhängenden Verzeichnis zur Straßenreinigungssatzung vermissen wir folgende Straßen:

1. *Mittelpfad*
2. *Im Herzen*
3. *Flughafenstraße*

Während zu den Ziff. 2 und 3 vermutlich der Hinweis kommen dürfte, dass es sich dabei um sogenannte Privatstraßen handelt (die gleichwohl öffentlich genutzt und auch verunreinigt werden), kann dies auf Ziff. 1 (Mittelpfad) nicht zutreffen.

Welche Gründe gibt es, diese Straßen nicht aufzuführen?

Verteiler:

Dez VII z.w.V.
ELW

1005 z.d.A.

Reinsch
Ortsvorsteher